

Nichtamtliche Lesefassung
**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im
Masterstudiengang Computerlinguistik**

Vom 21. Oktober 2013
Geändert am 07.06.2016

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Computerlinguistik (Kernfach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

Abgeschlossenes Bachelorstudium mit mindestens 30 Leistungspunkten in computerlinguistischen Studieninhalten. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Feststellung der Äquivalenz des Studienabschlusses.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Computerlinguistik wird als 1-Fach-Studiengang(Kernfach) angeboten.

§ 4 Studiumumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: zwischen 35 und 44 SWS

Näheres ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereiches ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art und Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Computerlinguistik werden mündliche Prüfungen als Gruppenprüfungen durchgeführt, in Wahlpflichtmodulen als Gruppen- oder Einzelprüfungen.

(2) Im Masterstudiengang Computerlinguistik dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Computerlinguistik beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in Form einer Klausur 90 Minuten.

(2) Im Masterstudiengang Computerlinguistik steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit im Masterstudiengang Computerlinguistik (Kernfach) kann außer in der deutschen oder der englischen Sprache auch in anderen Sprachen angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

(3) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 21. Oktober 2013
Der Dekan
des Fachbereiches II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Port

Anhang

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem Gesamtumfang teilzunehmen:

Gesamtumfang: zwischen 35 und 44 SWS

Pflichtveranstaltungen: 24 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: zwischen 11 und 20 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Computerlinguistik	1	4	10	Referat	Hausarbeit
Quantitative und systemtheoretische Linguistik	1	4	10	Referat	Hausarbeit
Korpuslinguistik	2	4	10	Referat	Klausur
Intelligente Systeme	2	4	10	Referate	Klausur
Projektmodul	3	4	10	Forschungsarbeit oder Softwaresystem	Mündliche Prüfung
Computerlinguistische Programmieretechnik	3	4	10	Übungsaufgaben	Hausarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

Die Studierenden wählen entsprechend ihrer Vorkenntnisse einen der folgenden Schwerpunkte aus, aus dem sie Module im Umfang von insgesamt 30 LPs absolvieren:

a) Schwerpunkt *English Linguistics*

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Language and Linguistics: Special Topics I	1	4	10	Referat, Thesenpapier	Hausarbeit
Language, Linguistics and Cultural Studies: Special Topics (Britain)	2	4	10	Referat, Thesenpapier	Hausarbeit
Language and Linguistics: Special Topics II	3	4	10	Referat, Thesenpapier	mündliche Prüfung

b) Schwerpunkt *Phonetik*

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Experimentalphonetik I	1	4	10	Referat	mündliche Prüfung
Experimentalphonetik II	2	4	10	Präsentation	mündliche Prüfung
Vertiefung I oder Vertiefung II	3 2	3 4	10 10	Referat	Hausarbeit Hausarbeit

c) Schwerpunkt *Germanistik*

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Sprachwissenschaft II	1	4	10		mündliche Prüfung
Deutsch als Fremdsprache I	2	4	10	Referat	mündliche Prüfung
Deutsch als Fremdsprache II	3	4	10	Referat	Hausarbeit

d) Schwerpunkt *Slavistik*

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Russisch in Geschichte und Gegenwart	1	8	10	Referat, Übungsaufgaben	Klausur
Russische Philologie in der Wissenschaft für die CL I	2	4	10	Referate	Hausarbeit
Russische Philologie in der Wissenschaft für die CL II	3	8	10	Referat	Hausarbeit

e) Schwerpunkt *Informatik*

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Fortgeschrittene Software-technik	1 oder 3	3	5	Übungsaufgaben	Portfolio, Klausur oder mdl. Prüfung
Ausgewählte Kapitel aus Algorithmen und Datenstrukturen	1 oder 3	6	10	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Ereignisgesteuerte Simulation	1 oder 3	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Digital Libraries	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Information Retrieval	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Informationsvisualisierung	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Lernalgorithmen	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Grundlagen soziotechnischer Systeme	2	3	5	Übungsaufgaben	Klausur oder mdl. Prüfung
Spezielle Kapitel der praktischen Informatik	beliebig	3	5		Klausur oder mdl. Prüfung oder Portfolio
Spezielle Kapitel der theoretischen Informatik	beliebig	3	5		Klausur oder mdl. Prüfung
Independent Studies	beliebig		5		Portfolio

f) Schwerpunkt *Digital Humanities*

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Einführung in die Digital Humanities	1	4	10		Klausur
Digitale Objekte 1: Digitalisierung, Archivierung und Datenerschließung oder Digitale Objekte 2: Repräsentation, Präsentation und Standardisierung	2	4	10	Präsentation	Klausur Hausarbeit
Praxis der Digital Humanities	3	5	10		Praktische Arbeit (Projekt) plus Dokumentation

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Computerlinguistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine.

4. Verpflichtende Praktika

Keine